

Satzung des Vereins „Brückeverbindet e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Brückeverbindet e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
 - Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 - Die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (3) Die satzungsgemäßen Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung von alten und hilfsbedürftigen Menschen bei der Verrichtung des täglichen Lebens. Hierzu bietet der Verein über Hilfspersonen des Vereins niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Sinne des SGB XI an.
 - b) Sammeln von Mitteln zur Förderung der Erforschung von Krankheiten und deren Heilungsmethoden, sowie Initiierung, Aufbau und Durchführung von Studien über Krankheiten und deren Heilungsmethoden. Die Zweckverwirklichung kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an entsprechende Forschungsinstitute erfolgen. Die Ergebnisse sind zeitnah in Fachmedien zu veröffentlichen.
 - c) Aufbau von Interessengruppe als Ansprechpartner für Menschen mit seltenen Krankheiten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein und seine Mitglieder distanzieren sich ausdrücklich von jeglicher Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Personen, die gegen das Grundgesetz agieren.
- (8) Der Verein handelt konfessionell neutral.
- (9) Der Verein darf zur Zweckerfüllung eigenes Personal anstellen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Juristische Personen müssen einen Vertreter benennen, der die Rechte der juristischen Person als Mitglied wahrnimmt.
- (2) Natürliche Personen, rechtsfähige Firmen und Institutionen des öffentlichen Rechts und rechtsfähige Vereine können Fördermitglied werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Die Satzung wird dem Mitglied bei Eintritt in den Verein zur Verfügung gestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§5 Maßregeln

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - b. Wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als 2 Quartalszahlungen oder Ersatzleistungen trotz Mahnung.
 - c. Wegen vereinschädigenden Verhaltens.
- (2) Maßregelungen sind
 - a. Rüge.
 - b. Ermahnung.
 - c. Verwarnung.
 - d. Verweis.
 - e. Befristeter Ausschluss von Vereinsveranstaltungen.
 - f. Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte.
 - g. Ordnungsgeld oder ersatzweise Ausübung einer dem Verein nützlichen Tätigkeit.
Die Höhe des Ordnungsgeldes wird vom Vorstand für jeden Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt, wobei das Ordnungsgeld sich höchstens auf 1.500,00 EUR belaufen darf. Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen bestimmt der Vorstand unter Bezugnahme der Schwere des Verstoßes.
 - h. Verlust eines Vereinsamts.
 - i. Aberkennung eines Ehrenamtes.
 - j. Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand gemäß der vorgenannten Regelungen bestraft werden. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes anzuhören. Bei Zahlungsrückstand ersetzt die Mahnung inkl. der Androhung des Ausschlusses die Anhörung des Mitgliedes. Ein Mitglied, dass sich im Vereinsleben oder auch privat gegen die Statuten des Vereins, insbesondere durch rassistisches

und fremdenfeindliches Verhalten, handelt, ist aus dem Verein auszuschließen. Das Mitglied ist schriftlich über die Beschlussfassung des Vorstandes zu Informieren.

- (4) Ist ein Mitglied per Beschluss durch den Vorstand ausgeschlossen worden, so kann sich das Mitglied mit seiner Beschwerde binnen eines Monats an die Mitgliederversammlung wenden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung. Eine gesonderte Mitgliederversammlung ist nicht einzuberufen. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Beschlussfassung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Sollte das ausgeschlossene Mitglied sich nicht fristgemäß an die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz wenden, so ist der Zivilrechtsweg verwehrt und das Mitglied gilt als endgültig ausgeschlossen. Hierauf ist im Ausschluss schreiben an das Mitglied hinzuweisen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, auch ein Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag (Grundbeitrag) erhoben, sowie ein Spartenbeitrag. Zusätzlich haben die Mitglieder einen Arbeitsdienst zu leisten und ggf. eine Umlage in maximaler Höhe eines Jahresbeitrages. Die Höhe und Fälligkeiten des Grundbeitrages, des Arbeitsdienstes und der Umlage schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Spartenbeiträge beschließt der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Grundbeiträge zu leisten.
- (3) Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei nicht erbrachtem Arbeitsdienst muss ein Geldersatz geleistet werden. Die Höhe des Geldersatzes bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die beschlossenen Regelungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils nach innen und außen alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren geheim gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wählbar sind Mitglieder, die mindestens 2 Jahre Mitglied im Verein sind und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen, die dem Verein angehören.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Geschäftsführer ist ins Vereinsregister einzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen oder allen geschäftsführenden Vorständen die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen die Satzung aufgrund von Hinweisen staatlicher Institutionen im Rahmen der Hinweise per Vorstandsbeschluss zu ändern.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (8) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) die Koordinierung der Vereinsmitglieder. Hierzu darf der Vorstand per Beschluss Sparten eröffnen und auch schließen.

§ 11 Nachbestellung des Vorstands

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform (Brief, E-Mail, etc.) einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt vom Mitglied für diese Zwecke mitgeteilte Kommunikationsadresse (Brief, E-Mail, Fax, etc.) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Wahl von Vorstandsämtern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Anträge hierzu hat der Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt mit seiner Einladung die Versammlungsart.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung geheim zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb

von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Gleichstand ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Vergütung

(1) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen angemessene Vergütung oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für die notwendigen, angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

(5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend- und Altenhilfe.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Brückeverbindet e.V., c/o Alexander Graef, Blankenburger Str.9, 13156 Berlin
Gültige Satzung des Brückeverbindet e.V.,
eingetragen bei Amtsgericht Berlin Charlottenburg: VR 27349 B

Ort, Datum